

Geschäftsverzeichnismrn. 2649 und 2650
Urteil Nr. 67/2004 vom 5. Mai 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für die Mitglieder des Personals der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht,

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarunterricht und in den psychomedizinisch-sozialen Zentren sowie zur Gründung eines Instituts für Ausbildung im Laufe der Laufbahn,

erhoben von der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für die Mitglieder des Personals der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2002, zweite Ausgabe): die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique, mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, rue Guimard 1, und die VoG Collège Saint-Hubert, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, avenue Charle-Albert 9.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren sowie zur Gründung eines Instituts für Ausbildung im Laufe der Laufbahn (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2002, zweite Ausgabe): die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique, vorgeannt, die VoG Collège Saint-Hubert, vorgeannt, und die VoG Comité organisateur de l'Institut technique de Namur, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, rue Asty-Moulin 60.

Diese unter den Nummern 2649 und 2650 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003

- erschienen
- RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

- A -

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen*

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt zunächst das Interesse der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique (SeGEC) an der Klageerhebung in Abrede, weil die neuen Normen über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für Lehrkräfte, einschließlich der Träger des subventionierten freien Unterrichtswesens, die SeGEC nicht direkt betreffen.

Die Regierung ficht ebenfalls die Zulässigkeit der von der SeGEC eingereichten Klagen aus einem aus der Nichteinhaltung der Formvorschriften abgeleiteten Grund an; an der Vorstandssitzung der SeGEC vom 13. Februar 2003 hätten die Verwaltungsratsmitglieder, die befugt gewesen seien, über das Einreichen der Klagen zu entscheiden, nicht teilgenommen. Sodann sei in der am 10. Juni 1999 abgeänderten Satzung der SeGEC nicht die Liste der neu aufgenommenen Mitglieder der « Fédération catholique des centres psycho-médico-sociaux libres » (F.C.P.L.) angepaßt worden.

A.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt ferner an, die Nachweise der Veröffentlichung der Beschlüsse zur Ernennung gewisser Verwaltungsratsmitglieder der VoG Collège Saint-Hubert seien nicht erbracht worden, weshalb die Klage unzulässig sei.

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.2.1. In bezug auf das Interesse der SeGEC an der Klageerhebung räumen die klagenden Parteien ein, sie hätten ein zwar immaterielles, jedoch unanfechtbares Interesse. Im vorliegenden Fall besitze die SeGEC ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung der Normen, die die Lehrkräfte des konfessionellen subventionierten freien Netzes zur Teilnahme an Ausbildungen im Laufe der Laufbahn verpflichteten und die an sich die Freiheit der pädagogischen Methoden der einzelnen Schulträger oder des Vertretungsorgans dieser Schulträger verletzen, wobei die SeGEC das besagte Vertretungsorgan sei.

Schließlich seien die drei erforderlichen Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Vorstandssitzung bezüglich der Entscheidung zur Klageerhebung anwesend gewesen. Die Satzungsänderungen hätten ihrerseits keinerlei Auswirkungen auf die Mitgliederliste, weshalb diese nicht habe geändert werden müssen.

A.2.2. Die von der VoG Collège Saint-Hubert hinterlegte Akte sei um die dem Erwidierungsschriftsatz beigelegten Unterlagen ergänzt worden.

*Zur Hauptsache*

*In bezug auf die ersten Klagegründe (Rechtssachen Nrn. 2649 und 2650)*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.3. Die ersten Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die Artikel 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 Nr. 1 und 8 § 1 des Dekrets I und die Artikel 5 Nr. 1, 8 § 2 und § 4 Absatz 2 und 15 des Dekrets II jedes Mitglied des Lehrpersonals verpflichteten, an einer netzübergreifenden Ausbildung teilzunehmen, deren Themen von der Regierung der Französischen Gemeinschaft festgelegt würden, wobei die Ausbildung sich zumindest teilweise auf pädagogische Methoden beziehe. Solche Bestimmungen mißachteten nach Darlegung der klagenden Parteien die Unterrichtsfreiheit, indem sie diese wesentlich, unvernünftig und unverhältnismäßig einschränkten.

### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert zunächst an die Tragweite der Unterrichtsfreiheit und an deren Grenzen und führt an, die Freiheit der pädagogischen Methoden werde von den beiden Dekreten beachtet. Diese legten nämlich nur die allgemeinen Ziele des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts fest und bestätigten anschließend die Autonomie der Schulträger bei der Ausarbeitung der Lernprogramme, der Erziehungsprojekte und der pädagogischen Projekte.

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt anschließend an, die Reform der Ausbildung im Laufe der Laufbahn sei notwendig gewesen und betreffe nicht die Festlegung der pädagogischen Methoden. Es gehe also nicht darum, pädagogische Methoden festzulegen oder zu lehren, sondern vielmehr darum, die Strukturen einer Ausbildung im Laufe der Laufbahn als Fortsetzung der Erstausbildung einzuführen. Diese Ausbildung sei notwendig geworden, weil einerseits die Texte nicht mehr der Entwicklung des Lehrberufes entsprochen hätten, und andererseits jüngere Dekretsbestimmungen berücksichtigt werden müßten. Das Ziel der netzübergreifenden Ausbildung bestehe gerade darin, den Lehrkräften die Möglichkeit zu bieten, das Ziel der Aneignung von Wissen und der Integration von Kompetenzen zu verwirklichen.

A.4.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft möchte anschließend beweisen, daß die Ausbildung im Laufe der Laufbahn die Freiheit der pädagogischen Methoden nicht verletze und daß die Textentwürfe abgeändert worden seien, um der Kritik des Staatsrates hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit zu entsprechen. Diesbezüglich vergleicht die Regierung die ursprünglichen Entwürfe mit den angenommenen Texten und hebt sie hervor, daß man den Erwerb der Fähigkeit, damit die Schüler die Grundfertigkeiten erreichten, was Bestandteil der netzübergreifenden Ausbildung sei, nicht mit der konkreten Anwendung spezifischer pädagogischer Methoden zur Erreichung dieses Ziels, was Bestandteil der pädagogischen Freiheit sei, verwechseln dürfe.

A.4.4. Die Regierung setzt ihre Überlegungen fort, indem sie anführt, die netzübergreifende Ausbildung stelle nur die übergeordnete Ebene einer Ausbildung im Laufe der Laufbahn dar, die auf mittlerer Ebene, nämlich derjenigen der Schulträger, und auf unterer Ebene, nämlich derjenigen der einzelnen Schulen, fortgesetzt werde. Diese beiden Ebenen seien dadurch gekennzeichnet, daß die von den Schulträgern und den Erziehungsteams gewählten pädagogischen und methodologischen Optionen vertieft würden.

A.4.5. Schließlich führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, ihre Befugnisse seien äußerst begrenzt, da sie lediglich die ihr mitgeteilten Ausbildungsvorschläge ganz oder teilweise genehmigen könne, ohne davon abweichen zu können.

### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.5.1. Zunächst sei es nicht zutreffend, führen die klagenden Parteien an, daß die pädagogische Freiheit durch die angefochtenen Dekrete nicht verletzt werde. Diesbezüglich seien sie nicht mit der Auslegung der Rechtsprechung des Hofes durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft einverstanden, wonach der Hof Einschränkungen dieser Freiheit zulasse. Nach Darlegung der klagenden Parteien dürften diese Einschränkungen keine wesentlichen Elemente betreffen, und dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu.

A.5.2. Man könne zwar davon ausgehen, daß die Gesetzgebung habe angepaßt werden müssen, doch das von der Regierung der Französischen Gemeinschaft aus der Notwendigkeit, dies im vorliegenden Fall zu tun, abgeleitete Argument entspreche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Man hätte nämlich nach Auffassung der klagenden Parteien die durch die geltenden Gesetzgebungen eingeführten Maßnahmen auf dem Gebiet der ständigen Weiterbildung beibehalten und sie gegebenenfalls den neuen Texten, darunter das « Aufgabendekret », anpassen können. Was die Überfülle und die Komplexität, die nach Darstellung der Regierung der Französischen Gemeinschaft zuvor bestanden hätten, betreffe, sei nirgends erkennbar, daß sie seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Dekrete verringert worden wären.

A.5.3. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Texte nach dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates führen die klagenden Parteien an, diese seien lediglich in ihrer Formulierung, jedoch nicht in ihrem Inhalt geändert worden.

A.5.4. In bezug auf die pädagogische Freiheit, die auf mittlerer und unterer Ebene ausgeübt werden könne, seien die Behauptungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft zurückzuweisen. Die Regierung habe nämlich Prioritäten für die Ausbildung auf übergeordneter Ebene vorgeschrieben, die von den Stellen, die dafür zuständig gewesen seien, ihr Vorschläge zu unterbreiten, nicht angenommen worden seien.

A.5.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stelle die Rolle der Regierung zu Unrecht als durch die Einhaltung verschiedener Verfahren eingeengt und begrenzt dar. Sie verfüge nämlich über eine Befugnis, die weiter gehe als die vollständige oder teilweise Genehmigung von Vorschlägen, von denen sie nicht abweichen dürfe.

*In bezug auf die zweiten Klagegründe (Rechtssachen Nrn. 2649 und 2650)*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.6. Die zweiten Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die Artikel 2 Nr. 11, 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 und § 3 Nr. 1 und 8 § 1 des Dekrets I sowie die Artikel 5 Nr. 1, 8 § 2 und § 4 Absatz 2, 16 Satz 1, 25 Absatz 1, 26 § 1 Nr. 1 und 31 des Dekrets II dem Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn (nachstehend das Institut genannt) eine ausschließliche Zuständigkeit zur Organisation der Ausbildung auf netzübergreifender Ebene verliehen, so daß den Schulträgern und den Vertretungsorganen, denen sie sich anschließen und eine Ermächtigung erteilen, ihre Fähigkeit, auf dem Gebiet ihrer eigentlichen Aufträge einzugreifen, entzogen würde. Das Dekret I bestätige für den Grundschulunterricht die Zuständigkeit des Instituts.

*Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.7. Ihrer Widerlegung der ersten Klagegründe fügt die Regierung der Französischen Gemeinschaft einerseits hinzu, das Institut setze sich aus Vertretern der Netze zusammen, die über eine Sperrminorität innerhalb des Verwaltungsrates verfügten, und andererseits sei dieses Institut lediglich damit beauftragt, die Ausbildungen im Unterauftrag zu organisieren, jedoch nicht, sie zu erteilen. Das Institut sei nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft gewissermaßen die Schnittstelle zwischen den vorgelagerten Ausbildungsthemen, für die die Regierung zuständig sei, und der nachgeordneten Organisation, das heißt der Ausbildung *stricto sensu*, für die die Ausbilder zuständig seien.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.8. Die klagenden Parteien führen zunächst an, die Sperrminorität innerhalb des Verwaltungsrates des Instituts sei zu relativieren, denn es handle sich lediglich um eine Sperrmöglichkeit, die der Gesamtheit der freien und offiziellen Schulträger eingeräumt worden sei, einschließlich des Schulträgers der Französischen Gemeinschaft. Der konfessionelle Unterricht als solcher habe also keine Sperrminorität erhalten.

Sodann würden die angefochtenen Texte der Argumentation der Regierung der Französischen Gemeinschaft widersprechen. In Wirklichkeit würde das Institut die Ausbildungen gewährleisten und erteilen. Ein sich noch im Entwurfstadium befindender Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Institut sehe vor, daß es dem Institut obliege, die Ausbilder anzuwerben, die diese Ausbildungen erteilen sollten.

*Standpunkt der Flämischen Regierung zu den ersten zwei Klagegründen*

A.9. Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, in dem sie schlußfolgert, die ersten zwei Nichtigkeitsklagegründe seien abzuweisen.

Nachdem sie an die Tragweite der Unterrichtsfreiheit in der Auslegung durch den Hof erinnert hat, vertritt die Flämische Regierung im vorliegenden Fall den Standpunkt, auf übergeordneter Ebene sei die Ausbildung im Laufe der Laufbahn an sich nicht verfassungswidrig, da sie insbesondere für die Unterrichtsqualität von Vorteil und somit notwendig sei. Sie fügt hinzu, die Dekrete organisierten eine begrenzte, nicht mit einem Test verbundene Ausbildung,

die sich nicht auf das pädagogische Projekt der Schulträger beziehe. Die Flämische Regierung ist ferner der Auffassung, die beanstandete Ausbildung sei eine Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele des « Aufgabendekrets » und könne auch auf freiwilliger Basis außerhalb der Dienstzeiten des Personals durchgeführt werden. Sie fährt fort, daß die Ausbildung den Neutralitätsgrundsatz beachte, da sie vorsehe, daß die Freiheit hinsichtlich der pädagogischen Methoden beachtet werden müsse. Schließlich stellten die pluralistische Zusammensetzung des Instituts sowie die Regeln der besonderen Mehrheit innerhalb des Lenkungsausschusses ebenfalls einen Grund für die Abweisung der Klagen dar.

*Antwort der klagenden Parteien*

A.10. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, ihre Erwiderung auf den Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft gelte ebenfalls für den Schriftsatz der Flämischen Regierung.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2649*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.11. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung abgeleitet. Es wird bemängelt, daß die Artikel 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1, 9 und 30 des Dekrets I ausschließlich den von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgewählten Ausbildern oder der Kantonsinspektion die Möglichkeit gewährten, die Pflichtausbildung netzübergreifend zu erteilen.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.12. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erkennt an, daß es zwei Arten von Ausbildern geben werde, und zwar einerseits die Kantonsinspektion und andererseits die von der Regierung nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmten Ausbilder. Diese Situation unterscheide sich ihres Erachtens nicht von der vorher bestehenden, da die Kantonsinspektion sich bereits an der Ausbildung des Personals der subventionierten freien Schulen beteiligt habe.

Das Verfahren zur Bestimmung der Ausbilder sei nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft objektiv, begrenzt und darauf ausgerichtet, es Kräften außerhalb der Unterrichtskreise zu ermöglichen, die Ausbildung in gewissen Themen auf übergeordneter Ebene zu gewährleisten. Im übrigen führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, die VoG Formation continuée des enseignants de l'enseignement fondamental catholique (FoCEF) habe ein Angebot eingereicht, um im Rahmen der zu erteilenden Ausbildungen ausgewählt zu werden.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.13. Nach Darlegung der klagenden Parteien ändere das Dekret I grundlegend die Rolle der Kantonsinspektion ab, die zuvor lediglich einen Informationstag des Lehrpersonals organisiert habe, während sie fortan beauftragt sei, zwei Tage Pflichtausbildung auf übergeordneter Ebene zu erteilen. Die Kantonsinspektion habe zuvor nur in dem von der Gemeinschaft getragenen Unterrichtswesen Ausbildungstage organisiert, jedoch nie im subventionierten freien oder offiziellen Unterrichtswesen. Dieser neue Ausbildungsauftrag sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht mit der Unterrichtsfreiheit vereinbar, da nicht von der Hand zu weisen sei, daß die Kantonsinspektoren Kontrollbeamte unter der Aufsicht der subventionierenden Behörden seien.

Unter den für das Institut oder die Regierung handelnden Ausbildern könnten nur diejenigen ausgewählt werden, die von der Regierung « für gut befunden » worden seien. Die klagenden Parteien fragten sich, wie man unter diesen Voraussetzungen Artikel 24 der Verfassung einhalten könne.

Schließlich sei der Umstand, daß die FoCEF eine etwaige Anerkennung beantragt habe, belanglos für die Beurteilung der Begründetheit der Klage.

*In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2649 und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.14. Die Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 27 der Verfassung. Sie sind gegen Artikel 8 § 2 des Dekrets I und Artikel 16 Satz 2 des Dekrets II gerichtet. Die klagenden Parteien bemängeln, daß diese Bestimmungen lediglich für einen Schulträger des subventionierten Unterrichts, der keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen sei, die Möglichkeit vorsähen, bei der Regierung einen begründeten Antrag einzureichen, um vom Eingreifen des Instituts befreit zu werden und um selbst die Organisation der Ausbildungen zu übernehmen.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.15. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen seien aus dem Blickwinkel des « Aufgabendekrets » in seiner durch das Dekret vom 19. Juli 2001 abgeänderten Fassung nach der teilweisen Nichtigerklärung durch den Hof zu verstehen. Da nur ein einziger Schulträger - die Steiner-Schule - eine Abweichung von diesem Dekret beantragt habe, müsse ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, von den durch das Institut organisierten Ausbildungen abzuweichen. Somit rechtfertige nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft die Abweichung von den in den Grundfertigkeiten beschriebenen Lernmethoden eine Abweichung von der gemeinsamen Organisation der netzübergreifenden Ausbildung.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.16. Nach Darlegung der klagenden Parteien entbehre die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführte Rechtfertigung jeglicher Grundlage. Im Gegensatz zum Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft werde die Möglichkeit, eine Abweichung zu erhalten, « jedem subventionierten Schulträger, der keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen ist » gewährt. Dies setze folglich nicht voraus, daß der betreffende Schulträger eine Abweichung vom « Aufgabendekret » beantragt habe. Dies sei nach Darlegung der klagenden Parteien in Wirklichkeit darauf zurückzuführen, daß die Abweichung weitreichender sei. Die Rechtsregelung, die derzeit durch die angefochtenen Dekrete den nicht einem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossenen Schulträgern vorbehalten werde, müsse daher auf die Schulträger ausgedehnt werden, die einem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen seien.

*In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.17. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung; er ist ausschließlich gegen Artikel 26 § 1 Nr. 9 des Dekrets II gerichtet. Die klagenden Parteien bemängeln, daß diese Bestimmung es der Regierung der Französischen Gemeinschaft ermögliche, dem Institut andere Ausbildungen aufzuerlegen als diejenigen, die es selbst beschlossen habe.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.18. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, der Klagegrund beruhe auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Nach Darlegung der Regierung betreffe diese nur das Netz der Französischen Gemeinschaft und nicht das subventionierte freie oder offizielle Unterrichtswesen und ebenfalls nicht die Pädagogik.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, das Institut sei nur in bezug auf Artikel 26 § 1 Nr. 1 des Dekrets II für das subventionierte Unterrichtswesen zuständig.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.19. Zunächst sind die klagenden Parteien der Auffassung, es sei falsch, daß das Institut nur in bezug auf Artikel 26 § 1 Nr. 1 des Dekrets II für das subventionierte Unterrichtswesen zuständig sei, da die Nrn. 2 bis 5 sich auf die gleichen Personalmitglieder bezögen, wie sie in Nr. 1 vorgesehen seien.

Sodann und grundsätzlicher nähmen die klagenden Parteien zur Kenntnis, auf welche Weise die Regierung der Französischen Gemeinschaft selbst angebe, wie Artikel 26 § 1 Nr. 9 des Dekrets II auszulegen sei. Sie bitten den Hof, diese Auslegung zu protokollieren, da sich ihr nicht alle Minister der Französischen Gemeinschaft anschließen und sie auch nicht durch die Vorarbeiten bestätigt werde. Diese Auslegung sei jedoch die einzige, die den im Klagegrund angeführten Bestimmungen gerecht werden könne; insofern Artikel 26 § 1 Nr. 9 des Dekrets II nicht auf das subventionierte freie und offizielle Unterrichtswesen Anwendung finde - und nur in diesem Maße -, verstoße er nicht gegen Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung.

*Standpunkt der Flämischen Regierung zum dritten und vierten Klagegrund*

A.20. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in ihrem Erwiderungsschriftsatz anführten, bedeute der Umstand, daß die Flämische Regierung sich nicht zu den obenerwähnten Klagegründen äußere, nicht, daß sie sich den darin von den klagenden Parteien angeführten Argumenten anschließe. Im Gegenteil, die Flämische Regierung schließe sich der Verteidigung der Regierung der Französischen Gemeinschaft an.

- B -

*Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für die Mitglieder des Personals der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht (nachstehend Dekret I genannt) besagen:

« Art. 2. Zur Anwendung dieses Dekrets ist zu verstehen unter:

[...]

11. Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn: das in Titel II des Dekrets vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren sowie zur Gründung eines Instituts für Ausbildung im Laufe der Laufbahn angeführte Institut;

[...]»

« Art. 3. § 1. Die Ausbildung im Laufe der Laufbahn ist auf drei Ebenen organisiert:

1. auf übergeordneter Ebene: durch das Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn für sämtliche Einrichtungen, die von der Französischen Gemeinschaft getragen oder subventioniert werden.

Sie bezieht sich auf die Fähigkeit, die Pädagogik der Kompetenzen anzuwenden, damit die durch Grundfertigkeiten festgelegten Stufen erreicht werden können, und auf jedes andere gemeinsame Thema sämtlicher Unterrichtsstufen und -netze;

[...]»

« Art. 7. § 1. Die Pflichtausbildung gilt für jedes Personalmitglied, das endgültig in einer Funktion einer Einrichtung ernannt oder eingestellt ist.

Sie gilt für jedes Personalmitglied, das zeitweilig benannt oder eingestellt ist, wenn sie innerhalb seines Stundenplans erfolgt.

§ 2. Die Pflichtausbildung umfaßt sechs Halbtage je Schuljahr.

Diese Zahl wird wie folgt verteilt:

1. zwei Halbtage für die Ausbildungen auf übergeordneter Ebene gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 1;

2. vier Halbtage für die Ausbildungen auf mittlerer Ebene gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 2 und/oder auf unterer Ebene gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 3. Die Auswahl der Ebene(n) nimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin in dem von der Französischen Gemeinschaft getragenen Unterrichtswesen und der Schulträger in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesen vor.

§ 3. Die in § 2 vorgesehenen sechs Halbtage werden durch Beschluß der Regierung schrittweise auf zehn Halbtage pro Schuljahr erhöht, sobald diese entsprechend den verfügbaren Mitteln den in Artikel 21 § 3 vorgesehenen Haushaltsposten schafft und speist, nachdem sie den besonderen Titel über Vorschläge, insbesondere bezüglich der Organisation und der verfügbaren Mittel, in dem in Artikel 20 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Bericht zur Kenntnis genommen hat, und nachdem sie gemäß dem Gesetz vom 19. September 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, Verhandlungen über die Verwendung des besagten Haushaltspostens vorgenommen hat.

Wenn diese Anzahl auf zehn erhöht wurde, wird sie folgt verteilt:

1. fünf Halbtage für die auf übergeordneter Ebene organisierten Ausbildungen gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 1;

2. fünf Halbtage für die auf mittlerer Ebene gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 2 und/oder auf unterer Ebene gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 3 organisierten Ausbildungen. Die Auswahl der Ebene(n) nimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin in dem von der Französischen Gemeinschaft getragenen

Unterrichtswesen und der Schulträger in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesen vor.

Mit Ausnahme der in Artikel 16 des Organisationsdekrets vorgesehenen sechs Halbtage werden die in Absatz 1 vorgesehenen Halbtage außerhalb der Anwesenheitszeiten der Schüler in der Schule organisiert und können sie innerhalb einer Frist von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren geleistet werden. Sie können jedoch während der Anwesenheitszeit der Schüler in der Schule von den Personalmitgliedern in der Schule, die während dieser Zeit nicht Unterricht erteilen müssen, geleistet werden.

Es wird davon ausgegangen, daß die während der Monate Juli und August absolvierten Ausbildungen zum darauffolgenden Schuljahr gehören.

§ 4. Die Anzahl Tage der Pflichtausbildung wird bei einer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zum geleisteten Stundenplan verringert. »

« Art. 8. § 1. Das Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn organisiert Ausbildungen auf übergeordneter Ebene auf der Grundlage von vorrangigen Ausrichtungen und Themen, die von der in Artikel 20 erwähnten Kommission vorgeschlagen und von der Regierung gutgeheißen werden.

Die Regierung legt die Modalitäten der Bekanntmachung und der Einschreibung zu den Ausbildungen fest.

§ 2. Ein Schulträger des subventionierten Unterrichtswesens, der keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen ist, kann jedoch bei der Regierung einen begründeten Antrag einreichen, um vom Eingreifen des obengenannten Instituts befreit zu werden. In diesem Fall übernimmt er selbst die Organisation der Ausbildungen und stellt die Anwesenheitsbescheinigungen unter Aufsicht der Inspektion aus.

Die Regierung legt das Verfahren für die Prüfung der Abweichungsanträge fest. »

« Art. 9. Unbeschadet des Artikels 16 des Organisationsdekrets und auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags der in Artikel 20 angeführten Kommission über die Auswahl der Personen, die die Ausbildungen erteilen werden, wählt die Regierung die Ausbilder aus und erteilt ihnen den Auftrag, die Ausbildungen unter den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu gewährleisten.

Im Falle des Einverständnisses mit dem Vorschlag der Kommission informiert die Regierung umgehend das Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn darüber.

Ist die Regierung nicht mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, so bittet sie diese, innerhalb von vierzehn Tagen einen neuen Vorschlag vorzulegen. Wird kein neuer Vorschlag vorgelegt oder kommt keine Einigung über den neuen Vorschlag zustande, so wählt die Regierung die Ausbilder aus und erteilt ihnen den Auftrag, die Ausbildungen unter den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu gewährleisten. Sie informiert umgehend die Kommission darüber. »

« Art. 30. Artikel 16 des Organisationsdekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 16. Der Unterricht wird während höchstens sechs Halbtagen ausgesetzt, um den Personalmitgliedern die Möglichkeit zu bieten:

1. an den zwei Halbtagen der Pflichtausbildung im Sinne von Artikel 7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für die Mitglieder des Personals der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht teilzunehmen. Diese Halbtage der Ausbildung werden durch die Inspektion der Französischen Gemeinschaft für den von der Französischen Gemeinschaft getragenen Unterricht und durch die Kantonsinspektion für den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterricht erteilt;

2. an vier Halbtagen der Pflichtausbildung im Sinne von Artikel 7 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Nr. 2 desselben Dekrets teilzunehmen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung den Unterricht während zwei Halbtagen aussetzen, um wegen außergewöhnlicher Umstände einen zusätzlichen Tag der Ausbildung zu organisieren, der gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 3 organisiert wird.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist ein endgültig ernanntes oder eingestelltes oder ein zeitweilig benanntes oder eingestelltes Personalmitglied nur verpflichtet, an den zwei Ausbildungshalbtagen im Sinne der Absätze 1 und 2 teilzunehmen, wenn sie in seinem Stundenplan enthalten sind.

Während dieser Tage sind die Schüler vom normalen Schulbesuch befreit. ' »

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 über die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren sowie zur Gründung eines Instituts für Ausbildung im Laufe der Laufbahn (nachstehend Dekret II genannt) besagen:

« Art. 5. Für jede der Gruppen im Sinne von Artikel 4 wird die Ausbildung auf folgenden Ebenen organisiert:

1. netzübergreifend für alle Schulträger. Sie bezieht sich auf die Fähigkeit, die Pädagogik der Kompetenzen anzuwenden, damit die durch das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten festgelegten Stufen erreicht werden können, die Abschlußkompetenzen und die Ausbildungsprofile sowie auf jedes andere gemeinsame Thema sämtlicher Unterrichtsstufen und -netze;

[...] »

« Art. 8. [...] »

§ 2. Im Sonderunterricht und im Regelsekundarunterricht umfaßt die Pflichtausbildung sechs Halbtage, die auf die Anzahl Unterrichtstage eines Schuljahres verteilt werden. Diese sechs Halbtage umfassen zwei Halbtage für die Ebene im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 und vier Halbtage für die Ebenen im Sinne von Artikel 5 Nrn. 2 und 3.

Für die Ausbildungen der Ebenen im Sinne von Artikel 5 Nrn. 2 und 3 kann die in Absatz 1 angegebene Anzahl an Halbtagen auf die Anzahl Unterrichtstage von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren verteilt werden.

[...]

§ 4. Die Anzahl Halbtage der Pflichtausbildung wird bei einer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zum geleisteten Stundenplan verringert, wobei das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

Nach Bewertung durch den Lenkungsausschuß und innerhalb der diesbezüglich festgelegten Haushaltsgrenzen erhöht die Regierung schrittweise die Anzahl der Halbtage der Pflichtausbildung auf zehn Halbtage, wobei sie der Ebene im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 den Vorrang einräumt. Vor jeder Änderung finden Verhandlungen statt gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.

Wenn zehn Halbtage erreicht sind, wird diese Anzahl wie folgt verteilt:

1. fünf Halbtage für die Ausbildungen der Ebene im Sinne von Artikel 5 Nr. 1;
2. fünf Halbtage für die Ausbildungen der Ebene im Sinne von Artikel 5 Nrn. 2 und 3. »

« Art. 15. Die netzübergreifenden Ausbildungen sind die in Artikel 5 Nr. 1 genannten Ausbildungen.

In diesem Rahmen teilen der Allgemeine Rat für den Sonderunterricht, der Allgemeine Konzertierungsrat für den Sekundarunterricht und der Hohe Rat für psycho-medizinisch-soziale Begleitung vor dem 1. September des Schuljahres oder des Geschäftsjahres vor dem dreijährlichen Ausbildungszyklus, der auf der in Artikel 5 Nr. 1 genannten Ebene organisiert wird, dem Lenkungsausschuß ihre Aufstellung des Ausbildungsbedarfs des Personals sowie ihre Vorschläge in bezug auf die Ausrichtungen und die Themen bezüglich dieser Ausbildungsebene mit.

Der Lenkungsausschuß übermittelt der Regierung vor dem 15. Oktober desselben Schuljahres oder desselben Geschäftsjahres einen Plan mit den vorrangigen Ausrichtungen und Themen gemäß Artikel 3 Nr. 4 des Orientierungsdekrets.

Die Regierung genehmigt nach etwaigen Änderungen vor dem 15. November desselben Schuljahres oder desselben Geschäftsjahres den Plan im Sinne von Absatz 3 und übermittelt ihn unverzüglich dem durch Artikel 25 gegründeten Institut für Ausbildung. »

« Art. 16. Die in Artikel 5 Nr. 1 angeführten Ausbildungen werden von dem durch Artikel 25 gegründeten Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn organisiert. Ein Schulträger des subventionierten Unterrichtswesens, der keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen ist, kann jedoch bei der Regierung einen begründeten Antrag einreichen, um vom Eingreifen des obengenannten Instituts befreit zu werden. In diesem Fall übernimmt er selbst die Organisation der Ausbildungen und stellt die Anwesenheitsbescheinigungen unter Aufsicht der Inspektion aus. Die Regierung legt das Verfahren für die Prüfung der Abweichungsanträge fest. »

« Art. 25. Es wird ein Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Grundschulunterricht, im Sekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren gegründet, nachstehend das Institut genannt, das mit den netzübergreifenden Ausbildungen im Laufe der Laufbahn beauftragt ist.

Auf Antrag der Netze, der Schulträger, der Schulleiter oder der Leiter der psycho-medizinisch-sozialen Zentren kann das Institut auch als Beratungs- und Ressourcendienst für die von ihnen organisierten Ausbildungen tätig sein. »

« Art. 26. § 1. Das Institut hat insbesondere die Aufgabe:

1. Ausbildungen im Laufe der Laufbahn netzübergreifend für die Personalmitglieder der Einrichtungen des Grundschulunterrichts, des Sekundarunterrichts und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Französischen Gemeinschaft getragen oder subventioniert werden, zu organisieren, mit Ausnahme des Verwaltungs-, Meister-, Fach- oder Dienstpersonals;

[...]

9. die anderen, von der Regierung beschlossenen Ausbildungen zu gewährleisten.

[...]»

« Art. 31. Das Institut wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der nachstehend der Rat genannt wird und wie folgt zusammengesetzt ist:

1. der Generalverwalter der Generalverwaltung des Unterrichtswesens und der Wissenschaftlichen Forschung oder sein Stellvertreter, der den Vorsitz im Rat innehat;

2. der Generaldirektor des Pflichtunterrichts oder sein Stellvertreter;

3. der Generaldirektor des nicht verpflichtenden Unterrichts oder sein Stellvertreter;

4. der beigeordnete Generaldirektor der Dienste für allgemeine Angelegenheiten, Bildungsforschung und Lenkung des netzübergreifenden Unterrichts oder sein Stellvertreter;

5. fünf von der Regierung benannte Inspektoren;

6. vier Vertreter des nichtkonfessionellen Unterrichtswesens, die von der Regierung benannt werden, davon drei auf Vorschlag der betreffenden Vertretungs- und Koordinierungsorgane;

7. vier Vertreter des konfessionellen Unterrichtswesens, die von der Regierung auf Vorschlag der betreffenden Vertretungs- und Koordinierungsorgane benannt werden;

8. drei Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen, die von der Regierung auf Vorschlag der Gewerkschaftsorganisationen benannt werden, die die Lehrkräfte und die Mitglieder des technischen Personals der einer Gewerkschaftsorganisation mit Sitz im Nationalen Arbeitsrat angeschlossenen psycho-medizinisch-sozialen Zentren vertreten;

9. zwei Sachverständige aus Universitätsinstituten und zwei Sachverständige aus pädagogischen Abteilungen der Hochschulen, die von der Regierung benannt werden.

Die Regierung benennt die Stellvertreter der in den Nrn. 5 und 9 vorgesehenen Mitglieder sowie der unter den Nrn. 6 bis 8 vorgesehenen Mitglieder auf Vorschlag der verschiedenen betroffenen Instanzen. Ein Stellvertreter darf nur in Abwesenheit des effektiven Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen.

Die in den Nrn. 1 und 5 bis 9 vorgesehenen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die in Nr. 9 vorgesehenen Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die dem Rat unterbreitete Akte sich auf die Vergabe einer Ausbildung an ein Universitätsinstitut oder eine Hochschule bezieht.

Die in den Nrn. 2 bis 4 vorgesehenen Mitglieder haben beratende Stimme.

Bei den Abstimmungen über die in Artikel 26 Nrn. 6 und 7 vorgesehenen Aufträge haben die drei Mitglieder, die auf Vorschlag der betroffenen Vertretungs- und Koordinierungsorgane im Sinne von Nr. 6 benannt wurden, und die in Nr. 7 vorgesehenen Mitglieder beratende Stimme.

Die in den Nrn. 6 bis 9 vorgesehenen Mitglieder werden für die Dauer der Legislaturperiode benannt.

Der Rat kann sich damit einverstanden erklären, daß ein technischer Berater die in den Nrn. 6 bis 8 vorgesehenen einzelnen Mitglieder begleitet.

Den Vorsitz übt das in Nr. 1 vorgesehene Mitglied aus.

Die Regierung benennt für die Dauer der Legislaturperiode drei Vizepräsidenten unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der leitende Beamte des Instituts nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil und übt die Funktion des Sekretärs des Rates aus. »

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht Einreden der Nichtentgegenhaltbarkeit der Rechtspersönlichkeit geltend, da die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique nicht nachweise, daß die Änderungen ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt worden seien, und da die VoG Collège Saint-Hubert nicht nachweise, daß die Änderungen in bezug auf die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien.

B.2.2. Aus den eingereichten Belegen geht hervor, daß die Mitgliederliste der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique am 18. März 1999 hinterlegt wurde. Die Vereinigung erklärt, ihre Mitgliederliste sei seither nicht geändert worden.

Aus den eingereichten Belegen geht ebenfalls hervor, daß die Änderungen bezüglich der Mandate der Verwaltungsratsmitglieder der VoG Collège Saint-Hubert im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurden.

B.2.3. Die Einreden werden abgewiesen.

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht ebenfalls die ordnungsmäßige Zusammensetzung des Organs der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique an, das für den Beschluß zum Einreichen einer Klage befugt sei.

B.3.2. Aus den eingereichten Belegen geht hervor, daß der Verwaltungsrat der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique den Beschluß zum Einreichen der Nichtigkeitsklage auf gültige Weise gefaßt hat.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht sodann an, daß die angefochtenen Dekrete sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique auswirkten.

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für die Mitglieder des Personals des Regelgrundschulunterrichts (Dekret I) sowie auf die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren (Dekret II). Das letztgenannte Dekret setzt ebenfalls ein Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn ein (nachstehend: das Institut), das mit der Organisation der allen durch die Französische Gemeinschaft getragenen oder subventionierten Einrichtungen gemeinsamen Ausbildungen beauftragt ist.

B.4.3. Da der Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung unter anderem die pädagogische Koordination des französischsprachigen katholischen Unterrichts umfaßt, kann davon ausgegangen werden, daß die angefochtenen Bestimmungen sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung auswirken können.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt schließlich an, die anderen klagenden Parteien wiesen nur ein Interesse auf, insofern die angefochtenen Bestimmungen tatsächlich die Freiheit der pädagogischen Methoden verletzen und insofern sie auf das subventionierte Unterrichtswesen anwendbar seien.

B.5.2. Da die Einrede mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängt, deckt sich deren Prüfung mit der Beurteilung der Sache selbst.

### *Zur Hauptsache*

B.6.1. Im ersten, zweiten und dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2649 und im ersten, zweiten und vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650 machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung geltend. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2649 und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650 führen sie einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 27 an. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650 schließlich wird ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung angeführt.

B.6.2. Für die Weiterbildung im Laufe der Laufbahn der Personen, deren Statut durch die Behörde festgelegt wird, in diesem Fall die Französische Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung, ist grundsätzlich diese Behörde zuständig, da diese Weiterbildung Bestandteil des Rechtsstatuts dieser Personen ist.

Diese Ausbildung betrifft nur indirekt den Sachbereich des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 der Verfassung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die Weiterbildung von Lehrkräften, so daß diese Ausbildung sich auf die Weise der Erteilung ihres Unterrichts auswirken kann und die Nichteinhaltung der Verpflichtungen negative Folgen für die Finanzierung der Schulträger haben kann (Artikel 24 § 2<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, eingefügt durch Artikel 26 des Dekrets I), was sich auf die durch die Paragraphen 1, 4 und 5 von Artikel 24 der Verfassung garantierten Rechte auswirken kann.

Die Klagegründe sind zulässig.

*In bezug auf Artikel 24 § 1 der Verfassung*

B.7. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit an, so wie sie durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet werde.

So wird nacheinander folgendes angefochten, da auf übermäßige Weise gegen die Unterrichtsfreiheit verstoßen werde: die jedem Mitglied des Lehrpersonals auferlegte Verpflichtung, an einer netzübergreifenden Ausbildung teilzunehmen, deren Themen von der Regierung festgelegt werden, wobei die Ausbildung sich zumindest teilweise auf pädagogische Methoden bezieht (die Artikel 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 8 § 1 des Dekrets I und die Artikel 5 Nr. 1, 8 § 2 und § 4 Absatz 2 und 15 des Dekrets II), die Gewährung einer ausschließlichen Zuständigkeit zur Organisation der Ausbildung auf netzübergreifender Ebene an das Institut (die Artikel 2 Nr. 11, 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 und § 3 Absatz 2

Nr. 1 und 8 § 1 des Dekrets I und die Artikel 5 Nr. 1, 8 § 2 und § 4 Absatz 2, 16 Satz 1, 25 Absatz 1, 26 § 1 Nrn. 1 und 9 und 31 des Dekrets II), die ausschließlich der Regierung vorbehaltene Wahl der Ausbilder oder die Erteilung der Ausbildung durch die Kantonsinspektion (die Artikel 3 § 1 Nr. 1, 7 § 2 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 Nr. 1, 9 und 30 des Dekrets I).

B.8.1. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

Die somit durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von - und demzufolge die Wahl zwischen - Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen. Sie setzt die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, - ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten - nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.8.2. Die vorstehend definierte Unterrichtsfreiheit setzt voraus, daß die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehenden Schulträger unter gewissen Bedingungen Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaft erheben können.

Das Recht auf Subventionen ist begrenzt einerseits durch die Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Subventionen mit Erfordernissen des Gemeinwohls zu verbinden, unter anderem dem Erfordernis eines Qualitätsunterrichts und der Einhaltung von Normen im

Zusammenhang mit der Schulbevölkerung, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist somit begrenzt, und sie verhindert nicht, daß der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und die Gewährung von Subventionen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit beschränken.

Solche Maßnahmen können an sich nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit gelten. Dies wäre anders, wenn sich herausstellen sollte, daß die konkreten Beschränkungen dieser Freiheit nicht der Zielsetzung angemessen entsprechen oder nicht im Verhältnis dazu stehen würden.

B.8.3. Im übrigen verhindert die Unterrichtsfreiheit nicht, daß der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit Hilfe von öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten Anwendung finden, unabhängig von den spezifischen Merkmalen des von ihnen erteilten Unterrichts.

B.9.1. Die Dekrete, zu denen die angefochtenen Bestimmungen gehören, bezwecken die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für das Personal der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht sowie für das Personal im Sonderunterricht, im Sekundarunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Die Ausbildung im Laufe der Laufbahn des Personals der Einrichtungen für Regelgrundschulunterricht bezweckt die weitere Entwicklung der bei der ursprünglichen Ausbildung erlangten Kompetenzen. Insbesondere geht es darum: (1) die Kenntnisse in menschlichen Wissenschaften für eine richtige Auslegung der in der Klasse und im Umfeld der Klasse erlebten Situationen und für eine bessere Anpassung an das Schulpublikum zu mobilisieren; (2) mit der Einrichtung, den Kollegen und den Eltern der Schüler wirksame Partnerschaftsbeziehungen zu unterhalten; (3) über seine Rolle innerhalb der Schuleinrichtung informiert zu sein und den Beruf auszuüben, so wie er durch die gesetzlichen Referenztexte festgelegt ist; (4) das fachliche und fachübergreifende Wissen zu beherrschen, das die pädagogische Arbeit rechtfertigt; (5) die fachliche Didaktik zu beherrschen, die die pädagogische

Arbeit leitet; (6) eine umfassende Allgemeinbildung zu besitzen, um das Interesse der Schüler für die Kultur zu wecken; (7) Beziehungskompetenzen in Verbindung mit den Erfordernissen des Berufes zu entwickeln; (8) einschätzen zu können, welche Bedeutung die Ethik in der tagtäglichen Praxis hat; (9) innerhalb der Schule im Team zu arbeiten; (10) Unterrichtsmethoden zu entwickeln, zu erproben, zu bewerten und mit den Vorschriften in Einklang zu bringen; (11) ein kritisches und unabhängiges Verhältnis gegenüber dem vergangenen und künftigen wissenschaftlichen Wissen zu unterhalten; (12) Lernsituationen zu planen, zu leiten und zu bewerten; (13) Überlegungen über seine Praxis anzustellen und seine ständige Weiterbildung zu organisieren (Artikel 4 des Dekrets I und Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Dezember 2000 zur Festlegung der Erstausbildung der Grundschul- und Mittelschullehrer).

Die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für das Personal im Sonderunterricht und im Sekundarunterricht bezweckt den Unterhalt, die Weiterentwicklung und die Anpassung der Kenntnisse und Kompetenzen. Die Ausbildung bezieht sich auf: (1) die Weiterentwicklung der bei der Erstausbildung erlangten Kompetenzen; (2) die Fähigkeit zur Anwendung des auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichteten Lernens gemäß dem Aufgabendekret; (3) die Fähigkeit zur Anwendung einer differenzierten Pädagogik und die bildende Bewertung; (4) die Aneignung von Verhaltensweisen zur effizienten Pflege menschlicher Beziehungen; (5) die Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der ausgeübten Funktion; (6) die Untersuchung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren, die das Verhalten der Jugendlichen und ihre Lernbedingungen beeinflussen; (8) die Ausbildung in neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (Artikel 3 § 1 des Dekrets II).

Ferner bezweckt die Ausbildung im Laufe der Laufbahn des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren den Unterhalt, die Weiterentwicklung oder die Anpassung der Kenntnisse und Kompetenzen, um sie zur Erfüllung des Auftrags der Zentren zu befähigen. Sie betrifft insbesondere: (1) die Weiterentwicklung der bei der Erstausbildung erlangten Kompetenzen; (2) die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion; (3) Abstand zur eigenen Arbeitsweise zu gewinnen und die eigene Berufspraxis derjenigen der Kollegen gegenüberzustellen; (4) die Fähigkeit zur Entwicklung eines Ansatzes in drei Disziplinen und eine partnerschaftliche Arbeit mit den Schulen und den äußeren Dienststellen; (5) die Fähigkeit, ein Zentrumsprojekt zu strukturieren, auszuführen und zu bewerten sowie es anzupassen unter Berücksichtigung der Entwicklung des sozialen,

wirtschaftlichen und kulturellen Umfeldes der zum Zentrum gehörenden Schulen (Artikel 3 § 2 des Dekrets II).

B.9.2. Die Ausbildung im Laufe der Laufbahn wird auf drei Ebenen organisiert (Artikel 3 § 1 des Dekrets I und Artikel 5 des Dekrets II).

Ausgehend von der Feststellung, daß die Lehrkräfte unabhängig von ihrem Unterrichtsnetz vergleichbaren Problemen gegenüberstehen, hat der Dekretgeber eine erste, für alle Unterrichtsnetze gemeinsame Ausbildungsebene mit der Bezeichnung « übergeordnete Ebene » im Dekret I und « netzübergreifende » Ausbildung im Dekret II organisiert. Hierzu wurde das Institut für Ausbildung im Laufe der Laufbahn gegründet, das mit den netzübergreifenden Ausbildungen im Laufe der Laufbahn beauftragt ist. Diese Ausbildungen sollen die Fähigkeit zur Umsetzung der Fertigkeiten in die Praxis auf pädagogische Weise entwickeln, damit in den Abschlußzielen, in den abschließenden Fertigkeiten und in den Ausbildungsprofilen gewisse Stufen erreicht werden, sowie gleich welches andere, allen Unterrichtsebenen und allen Unterrichtsnetzen gemeinsame Thema (Artikel 3 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Dekrets I und Artikel 5 Nr. 1 des Dekrets II).

Das Institut achtet darauf, daß die Ausbilder die Freiheit der Methoden und die spezifischen Merkmale der erzieherischen und pädagogischen Projekte beachten (Artikel 29 Absatz 2 des Dekrets II).

Die netzübergreifende Pflichtausbildung wird durch eine Ausbildung auf Ebene des Unterrichtsnetzes (« mittlere Ebene ») und auf Ebene der Schule (« untere Ebene ») ergänzt. Für die Ausbildung im Laufe der Laufbahn des Personals des Regelgrundschulunterrichts wird diesbezüglich darauf hingewiesen, daß die Ausbildung auf mittlerer Ebene sich vorrangig auf die Ausbildung zur Umsetzung des erzieherischen Projektes, des pädagogischen Projektes und der Programme, die von den Schulträgern oder Ihren Vertretungs- oder Koordinierungsorganen festgelegt werden, bezieht und daß die Ausbildung auf unterer Ebene sich vorrangig auf die Ausbildung zur Ausführung des Schulprojektes bezieht (Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Dekrets I).

B.9.3. Die Ausbildung im Laufe der Laufbahn erfolgt einerseits auf freiwilliger Basis und ist andererseits verpflichtend (Artikel 5 des Dekrets I und Artikel 7 des Dekrets II).

Die Pflichtausbildung umfaßt sechs Halbtage je Schuljahr, darunter zwei Halbtage für die auf übergeordneter oder netzübergreifender Ebene organisierten Ausbildungen und vier Halbtage für die anderen Ebenen.

Die Anzahl Halbtage wird von der Regierung schrittweise auf zehn Halbtage erhöht, darunter fünf Halbtage für die übergeordnete oder netzübergreifende Ebene und fünf Halbtage für die anderen Ebenen (Artikel 7 des Dekrets I und Artikel 8 des Dekrets II).

Die freiwillige Ausbildung ist hinsichtlich der Anzahl Halbtage pro Jahr nicht begrenzt, außer wenn sie während des Stundenplans des Personalmitglieds stattfindet. In diesem Fall darf sie grundsätzlich nicht mehr als zehn Halbtage pro Schuljahr für die Einrichtungen des Regelgrundschulunterrichts (Artikel 6 des Dekrets I) und nicht mehr als sechs Halbtage pro Schuljahr für das Personal des Sonderunterrichts, des Sekundarunterrichts und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren betragen (Artikel 9 des Dekrets II).

B.9.4. Die vorrangigen Ausrichtungen und die Themen der netzübergreifenden Ausbildungen werden wie folgt festgelegt.

Für die Ausbildung im Laufe der Laufbahn für das Personal des Regelgrundschulunterrichts werden die vorrangigen Ausrichtungen und Themen von dem im Dekret vom 27. März 2002 über die Lenkung des Unterrichtssystems der Französischen Gemeinschaft vorgesehenen Lenkungsausschuß vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muß von der Regierung genehmigt werden (Artikel 8 § 1 des Dekrets I).

Diesem Lenkungsausschuß gehören nicht nur Vertreter der Schulträger sowohl des konfessionellen als auch des nichtkonfessionellen Unterrichts an, sondern auch Fachleute der Pädagogik sowie Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen und der Elternvereinigungen. Der Ausschuß muß seinen Auftrag außerdem unter Beachtung der Freiheit der pädagogischen Methoden ausführen (Artikel 2 des Dekrets vom 27. März 2002).

In bezug auf die Ausbildung im Laufe der Laufbahn im Sonderunterricht, im Regelsekundarschulunterricht und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren übermitteln der Allgemeine Rat für den Sonderunterricht, der Allgemeine Konzertierungsrat für den Sekundarunterricht und der Hohe Rat für psycho-medizinisch-soziale Begleitung dem Lenkungsausschuß ihre Aufstellung des Ausbildungsbedarfs des Personals sowie ihre Vorschläge in bezug auf die Ausrichtungen und die Themen bezüglich dieser Ausbildungsebene; der Lenkungsausschuß übermittelt sodann der Regierung einen Plan mit den vorrangigen Ausrichtungen und Themen. Die Regierung genehmigt den Plan nach etwaigen Änderungen (Artikel 15 des Dekrets II).

Der Lenkungsausschuß hat außerdem die Aufgabe, Bewertungskriterien für die Ausbildungen festzulegen und unter Beachtung der Freiheit der pädagogischen Methoden Vorschläge zur Begünstigung der Kohärenz der Ausbildungen zu erarbeiten (Artikel 20 des Dekrets I und Artikel 14 des Dekrets II).

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Ausbildung im Laufe der Laufbahn sich nur in begrenztem Maße auf die pädagogischen Methoden bezieht und nicht darauf ausgerichtet ist, daß man sich für eine bestimmte pädagogische Methode statt für eine andere entscheidet. Insofern sie sich der Erstausbildung anschließt und für die netzübergreifende Ausbildung durch eine gemeinnützige Einrichtung organisiert wird, kann hingegen davon ausgegangen werden, daß sie eine Vielfalt von pädagogischen Methoden beachtet. In jedem Fall muß die gemeinnützige Einrichtung - das Institut - darauf achten, daß die netzübergreifende Ausbildung die Freiheit der Methoden und spezifischen Merkmale des erzieherischen und pädagogischen Projektes beachtet.

Ebenso kann vernünftigerweise aus der begrenzten Dauer der Ausbildung nicht geschlußfolgert werden, daß sie die Anwendung gewisser pädagogischer Methoden in den Schulen beeinträchtigen würde. Insofern die Pflichtausbildung wenigstens zur Hälfte auf Ebene des Schulnetzes und der Schule stattfindet und eine Ausbildung auf freiwilliger Basis außerdem vorgesehen werden kann, hat der Dekretgeber ausreichend Spielraum für eigene pädagogischen Methoden in der Ausbildung gelassen. Außerdem wird der Inhalt der Ausbildung zwar von der Regierung festgelegt, doch dies geschieht nicht ohne die Beteiligung des betroffenen Sektors und ohne die Freiheit der pädagogischen Methoden zu berücksichtigen.

Unter diesen Voraussetzungen schränken die angefochtenen Bestimmungen die Unterrichtsfreiheit und insbesondere die pädagogische Freiheit nicht in unverhältnismäßiger Weise ein.

B.11. Insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung abgeleitet sind, sind die Klagegründe nicht annehmbar.

*In bezug auf Artikel 24 § 4 der Verfassung*

B.12. Aufgrund von Artikel 8 § 2 des Dekrets I und Artikel 16 des Dekrets II kann ein Schulträger des subventionierten Unterrichtswesens, der keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen ist, bei der Regierung einen begründeten Antrag einreichen, um vom Eingreifen des obengenannten Instituts befreit zu werden. In diesem Fall übernimmt der Schulträger selbst die Organisation für diesen Teil der Pflichtausbildung.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß diese Bestimmungen nur für die Schulträger des subventionierten Unterrichts, die keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen seien, eine abweichende Regelung vorsähen. Somit werde auf diskriminierende Weise einerseits die Vereinigungsfreiheit der Schulträger und andererseits die Möglichkeit aller Schulträger, auch derjenigen, die einem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen seien, zur Beantragung einer Abweichung beeinträchtigt.

B.13. Da die netzübergreifende Ausbildung, wie in B.10 bemerkt wurde, sich nur in begrenztem Maße auf die pädagogischen Methoden bezieht, nicht die Verpflichtung beinhaltet, sich für eine bestimmte pädagogische Methode statt für eine andere zu entscheiden, und die spezifischen Merkmale des erzieherischen und pädagogischen Projektes berücksichtigen muß, schrieb Artikel 24 § 4 der Verfassung es dem Dekretgeber nicht vor, bestimmten Schulträgern eine Abweichung zu ermöglichen, die es ihnen erlauben würde, vom Eingreifen des Instituts befreit zu werden und die Ausbildung selbst zu organisieren.

B.14. Der Dekretgeber hat die Leitung des Instituts jedoch einem Verwaltungsrat anvertraut und diesen Rat so zusammengesetzt, daß sowohl das nichtkonfessionelle Unterrichtswesen als auch das konfessionelle Unterrichtswesen darin vertreten sind. Er hat hierzu vorgesehen, daß jede dieser Unterrichtsarten vier Vertreter hat, die von der Regierung benannt werden, und daß deren Ernennung, mit Ausnahme derjenigen der vier Vertreter des nichtkonfessionellen Unterrichtswesens, « auf Vorschlag der betreffenden Vertretungs- und Koordinierungsorgane » erfolgt (Artikel 31 des Dekrets II).

Er konnte davon ausgehen, daß eine Befreiung von der Inanspruchnahme des Institutes einem Schulträger gewährt werden konnte, der nicht « einem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen » ist, da dieser Schulträger nicht im Institut vertreten sein würde. Diese Maßnahme ist Bestandteil der Ermessensbefugnis des Dekretgebers, ohne daß sie ihm durch die Erfordernisse von Artikel 24 § 4 der Verfassung auferlegt würde und ohne daß sie hiermit unvereinbar wäre.

B.15. Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie unzulässig.

*In bezug auf Artikel 24 § 5 der Verfassung*

B.16. Die klagenden Parteien führen an, daß Artikel 26 § 1 Nr. 9 des Dekrets II gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoße, da er es der Regierung erlaube, dem Institut andere Ausbildungen anzuvertrauen als diejenigen, die der Dekretgeber vorgesehen habe, obwohl es diesem Gesetzgeber obliege, selbst diese Ausbildungen zu beschreiben.

B.17. Artikel 24 § 5 der Verfassung besagt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt werden.

B.18. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hebt hervor, daß die « anderen Ausbildungen » sich lediglich auf die ständige Weiterbildung im Unterrichtswesen der Gemeinschaft und nicht im subventionierten Unterrichtswesen beziehen.

Aus dieser Einschränkung und aus dem Umstand, daß die Rahmenbedingungen der Ausbildungen vom Dekretgeber festgelegt werden, ergibt sich, daß die der Regierung erteilte Befugnis nicht über die Ausführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze hinausgeht.

B.19. Insofern der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2650 aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitet ist, ist er nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior